

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **15.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Hundert ein und dreissigstes Stuck.

Drittes Quartal.

Zurich, Dienstags den 11. September 1798.

Gesetzgebung.

Senat 18. August.

Zwei Deputirte von Luzern, uberbringen ein Schreiben der dasigen Verwaltungskammer, um dem Senat fur die auf Luzern gefallene Wahl des Regierungssitzes zu danken; der eine Deputirte Koch fugt eine mundliche Anrede hinzu; sie erhalten die Ehre der Sitzung.

Ueber einen Brief der Wittve Zimmermann von Brug, der dem Senat ganz fremdartige Gegenstande enthalt, geht man zur Tagesordnung.

Usteri und Muret legen im Namen einer Kommission die Einleitung zu dem Protokolle des Senats vor; dieselbe enthalt eine kurze historische Darstellung der Vereinigung der ehemaligen Kantone, in die eine helvetische Republik und die Nachricht von den Zusammenkunften der Deputirten in Arau vor der Konstitution der Rathe, endlich das Protokoll von der ersten gemeinschaftlichen Sitzung beider Rathe. Luthi v. Sol. findet darinn nicht erwahnt, da Solothurn zwei Tage fruher als Luzern, das System der Freiheit und Gleichheit angenommen und Landstande zusammenberufen hat: ob es aufrichtig gemeint war, dieses sey so wenig hier, als bei Bern, Luzern und Zurich die Frage. Laflechere will, da ein wichtiger Charakteristischer Zug unsrer Revolution, wie nemlich Arau noch wahrend die Tagsetzung in seinen Mauern war, den Freiheitsbaum pflanzt, aufgenommen werde. Der Prasident Dolder bemerkt, es ware die nur am Tag nach dem Schlu der Tagsetzung geschehen. Meyer v. Ur. bestatigt die; ubrigens ware der Baum langst bereit gelegen und nur aus Schonung gegen die Glieder der Tagsetzung seine Aufrichtung bis nach ihrer Abreise verzogert worden. Laflechere verlangt, da die Sache auch so eingeruckt werde. Fornerod will, da die Arbeit der Kommission einige Zeit auf dem Bureau liegen bleibe, damit jedes Mitglied Zeit habe, zu untersuchen, ob nichts Wesentliches ausgelassen sey: er selbst, finde die merkwurdigste Thatsache nicht darin, wie nemlich die aus 15,000 Seelen starke Stadt

Wilsisburg sich, umringt von Bernerischen Kanonen und Deutschen Soldaten fur die Freiheit erklart und den Ruckzug der Truppen verlangt und erhalten habe. Koch findet die Tagangaben der Basler Revolution nicht ganz richtig und des fruh in Kiestal gepflanzten Freiheitsbaums nicht erwahnt. Muret will die von Luthi angegebene Thatsache, nicht aber jene von Fornerod erwahnte, aufnehmen lassen; sonst wurde jede Stadt mit einer besondern Reklamation einkommen. — Der Prasident will die Diskussion schliessen. Duc eben so; es sey hier nicht um eine historische Arbeit, sondern einzig um eine Erzahlung, wie wir in Arau zusammengekommen sind, zu thun. Badou meint, die Mitglieder, welche Bemerkungen zu machen haben, konnen dieselben der Kommission eingeben. Zulauf will, da auch erwahnt werde, da alteste Mitglied der Versammlung, Bodmer, habe die erste allgemeine Zusammenkunft unter Anrufung Gottes erdffnet. Crauer verlangt Tagesordnung uber alle diese Bemerkungen. Kubli will gern jeder Gemeinde und jedem Dorfgen die Freude gonnen, ihr Kranzgen in dieser Erzahlung anzuhangen; aber woher ist dann dieser grosse Freiheitsinn entsprungen? wie verhielte sich, wann die machtige franzosische Nation nicht im Rucken gestanden ware, um den Schweizerhelden aufzuhelfen? Er verlangt Tagesordnung. Berthollet findet, der Mord des Adjutanten von General Mesnard, als die eigentliche Ursache des Einruckens der Franken in die Schweiz, sollte erwahnt werden. Meyer v. Ur. stimmt Zulauf bei. Barras will, da uberall unser Protokoll nur mit den Sitzungen anfangen. Der Bericht der Kommission wird angenommen und was Luthi und Zulauf verlangt haben, soll beigefugt werden; das ubrige wird mit der Tagesordnung abgewiesen.

Berthollet und Usteri berichten im Namen einer Kommission uber den 17ten Abschnitt des Reglements beider Rathe, welcher von den Polizeistrafen gegen Mitglieder der Versammlung handelt. Die Kommission rath zur Verwerfung; sie sieht die Nothwendigkeit der im 2ten Art. enthaltenen Strafen nicht

ein. Den Verweis ohne und mit Meldung im Protokoll billigt sie; über den Hausarrest sind die Mitglieder der Commission nicht ganz gleicher Meinung; die einen würden an seiner Stelle, eher eine Geldbuße, von der sie, auf Mitglieder, welche sich solcher Vergehen schuldig machen, grössere Wirkung erwartet, wünschen; andere wollen den Hausarrest beibehalten, weil sie es für nothwendig achten, daß die Versammlung solche Mitglieder, die zu große Störung und Unordnung verursachen würden, für einige Zeit aus ihrer Mitte entfernen könne — Die Gefängnißstrafe bewirft die Commission einmüthig. — Sie hätte einen besondern §. gewünscht, mit der Erklärung, wie sich der Präsident zu benehmen hat, um bei entstandenem allgemeinem Tumult, in der Versammlung, allen Mitgliedern Stillschweigen aufzulegen. — Sie hätte auch die Bestimmung gewünscht, daß ein Mitglied, welches einen Verweis erhalten hat, nachdem es sich demselben unterworfen und zur Ordnung gefügt hat, sich entschuldigen und allenfalls rechtfertigen könnte, wodurch wohl in den meisten Fällen, fortgesetzte Widerseßlichkeit eines getadelten Mitgliedes überall vermieden werden konnte. Muret stimmt auch für die Verwerfung und hält sowohl Hausarrest als Gefängniß für ganz entbehrliche Strafen; er glaubt eine Faktion in der Versammlung könnte davon Mißbrauch machen und selbst die Majorität habe nicht das Recht Mitglieder, die durch den Willen des Volks hier sind, zu entfernen; Geldbußen würden ihm vollends missfallen, da sie immer sehr ungleiche Strafen für Reiche oder Arme sind. Fornerod ist gleicher Meinung; er meint, es hätte auch bestimmt werden sollen, wann der Präsident zur Ordnung rufen könne; dieß soll nur statt finden, wenn ein Mitglied gegen das Reglement handelt oder aus der Frage tritt. Er will überall nicht, daß der große Rath über diese Gegenstände dem Senat Vorschriften mache; dieser soll eine eigne Commission dazu niedersetzen. Bay stimmt Muret bei und wünscht, daß der Verweis mit Meldung im Protokoll nicht anders als durch zwei Drittheile der Stimmen beschlossen werden könne. — Der Beschluß wird einmüthig verworfen. Usteri spricht gegen Fornerod's verlangte Commission; der große Rath schreibt dem Senat nichts vor, so lange dieser verwerfen kann was ihm missfällt, und auf der andern Seite hat man beschlossen, daß das Polizeireglement gemeinschaftlich für beide Räte seyn soll. Fornerod nimmt seine Meinung zurück. Bay und Fuchs verlangen Motivirung des verworfnen Beschlusses. Man geht zur Tagesordnung.

Auf Berthollets Bemerkungen, daß der einer Commission übergebene Beschluß, welcher den Abschnitt des Reglements von den Beschlüssen enthält, einen beträchtlichen Redaktionsfehler habe, wird auf Ziegler's Antrag, verworfen.

Der Beschluß, dem zufolge die Juden in Helvetien den Bürgereid nicht schwören sollen, bis über ihr helvetisches Bürgerrecht entschieden ist, wird verlesen. — Man ruft zur Annahme. Muret wundert sich über die Eile, mit der man einen Beschluß annehmen wolle, der durchaus konstitutionswidrig ist; die Konstitution macht keinerlei Unterschied zwischen den Bürgern verschiedner Religionen; er will den Beschluß verwerfen. Kubli gleichfalls; er findet die Konstitution klar und es bringt uns keine Ehre solchen Religionsunterschied zu machen. Fornerod ist auch erstaunt über diesen Beschluß des Gr. Rathes, der dabei nothwendig den 20. Art. der Konstitution muß vergessen haben; er will in Hinsicht auf diesen 20. §. zur Tagesordnung übergehen. Badou findet, es sey jetzt gar nicht um die Frage zu thun, ob die Juden Bürger sind oder nicht, sondern das Direktorium frägt ob die Juden jetzt schwören sollen; die Sache ist dringend und durch Verwerfung des Beschlusses würde das Direktorium keine Antwort erhalten. Die Frage hingegen über der Juden Bürgerrecht verdiene eine sorgfältige Prüfung, denn sie haben mit der Freiheit und Gleichheit unverträgliche Geseze. Genhard ist gleicher Meinung. Usteri wundert sich mehr über die Bottschaft des Direktoriums, als über den Schluß des Gr. Rathes. Wie konnte das Direktorium zweifeln, ob die Juden helvetische Bürger wären? die Judengemeinden in Helvetien bestehen aus ewigen Hinterläßen, die durch die Constitution Bürger sind; die Constitution nimmt keine Rücksicht auf Religionen; die Juden bilden keine besondere Nation, denn sie unterwerfen sich ja allenthalben den Landesgesezen. Andere Rücksichten können hier noch weniger statt finden; Betrüger und schlechte Menschen giebt es unter Juden und Christen, und wean es unter jenen deren mehrere giebt, so sind vielleicht die Christen daran Schuld, und alsdann liegt ihnen ob, das durch sie verursachte moralische Uebel wieder gut zu machen; — er verwirft den Beschluß. Ruepp stimmt Badou bei; die Juden haben bisdahin nirgends Bürgerrechte in der Schweiz gehabt; sie waren allenthalben nur als Fremde geduldet; um nun nach der Constitution Bürger zu werden, müssen sie günstige Zeugnisse von ihrem Betragen aufweisen können; diese werden sie aber, wenn sie sich wie bisdahin betragen, in Ewigkeit nie erhalten; er will den Beschluß annehmen. Schärer hält es gar nicht für nothwendig, in Eile neue Juden zu Schweizerbürgern zu machen; wir haben alte genug. Auch werden die Juden nie einen Eid halten, indem sie jährlich durch ihre Rabbinen von allen den Christen geschwornen Eiden losgesprochen werden. Attenhofer will annehmen. Fuchs ebenfalls; in 20 Jahren könne von konstitutioneller Bürgerannahme der Juden die Rede seyn. Duc will auch annehmen; so klar wie Usteri meint,

könne das Bürgerrecht der Juden doch nicht seyn, indem das Direktorium zweifelt, der grosse Rath zweifelt und der letztere schon 2 Tage darüber debattirt und eine Commission niedergesetzt hat. Meyer v. Arb. will annehmen. Crauer hält der Juden Bürgerrecht für unzweifelhaft und will den Beschluß verwerfen. Diethelm dagegen will annehmen. Mit grossem Stimmenmehr wird der Beschluß angenommen.

Der Beschluß, welcher alle Einzugerechte und Abgaben der Schweizerbürgerinnen, die aus einer Gemeinde in eine andere heirathen, aufhebt, wird einmüthig angenommen.

Derjenige, welcher dem B. Burkard von Zürich seine Verlobte aus einem andern Canton, ohne Leistung des Einzugsbetrags heirathen zu dürfen, bewilligt, wird verlesen. Fornerod will zur Tagesordnung übergehen, indem so eben das allgemeine Gesetz angenommen ward. Ziegler und Muret ebenfalls. Ruepp, Crauer und Müller stimmen für Annahme. Usteri verwirft den Beschluß als ganz überflüssig, da nun das allgemeine Gesetz gegeben ist; zudem auch weil sich der Beschluß auf dieses Gesetz beruft, das damals nur noch Resolution war und diesen Augenblick erst Gesetz ward. Der Beschluß wird verworfen und die Verwerfung soll nach Usteris Angabe im Protokoll motivirt werden.

Der Beschluß, welcher dem Jac. Bücher Cant. Zürich, auf seinem Grund und Boden, unter gewöhnlichem Vorbehalt ein Haus zu bauen bewilligt, wird angenommen.

Giudice, Deputierter vom C. Bellinzona, der weder deutsch noch französisch versteht, bittet, daß man ihn auf italienisch von dem Hauptinhalt dessen was verhandelt wird, unterrichte. Man bittet ihn sich immer neben ein solches Mitglied zu setzen, das ihm diesen Dienst privatim leisten kann.

Am 19ten war keine Sitzung in beiden Räten.

Grosser Rath 20. August.

B. Bizi leistet den Bügereid.

Büttler sagt: Mehrere Gemeinden im Ct. Solothurn haben den Eid nicht geschworen, daher nehmen einige Gemeinden im Ct. Baden den Anlaß zu begehren, daß der Eidesformel „Vorbehaltung der katholischen Religion“ möchte beigefügt werden. Anderwerth glaubt, daß wenn Büttler einige Gemeinden kenne, die den Eid nicht schwören wollen, er dieses dem Direktorium anzeigen müsse: übrigens sieht er durchaus die Nothwendigkeit nicht ein, eine solche Bedingung der Eidesformel beizufügen, weil eine vernünftige Freiheit, und nur eine solche fodert die Constitution, mit jeder christlichen Religion ver-

einbarlich ist. Zimmermann fodert Tagesordnung, weil die Eidesformel in der Konstitution bestimmt und das Gesetz hierüber schon größtentheils in Helvetien ausgeführt worden sey, und also, ohne Unordnung zu verursachen, nicht mehr geändert werden könnte, und endlich weil die Constitution selbst Gewissensfreiheit gestatte, folglich die Forderung schon darunter begriffen ist. Cartier bezeugt, daß nur alle Gemeinden des Cantons Solothurn geschworen haben: man geht einmüthig zur Tagesordnung.

Cabin bemerkt, daß Haas, Präsident der italienischen Tagblattskommission abwesend ist, und begehrt, daß ein neuer Präsident der Commission zugeordnet werde: Huber wird hiezu ernannt.

Millet begehrt Ergänzung der Pulver- und Salpeterkommission: Hemmeler und Hüssi werden der Commission beigeordnet.

Chenaud begehrt Entlassung für 4 Wochen: genehmigt.

Anderwerth begehrt für Ammann, 14 Tag Verlängerung seines Abwesenheitsurlaubes: Genehmigt.

Rilchmann will auch für 14 Tag Urlaub, dem ihm gestattet wird.

Escher begehrt für Camenzind Verlängerung seines Urlaubs, indem die Ursachen seiner ersten Entsendung immer noch fortbauern. Dieser Urlaub wird um 14 Tag verlängert.

Nuzet berichtet schriftlich, daß die Eidleistung der Walliser Geistlichkeit keinen weitem Anstand haben werde; zugleich auch bittet er um Beschleunigung der Herausgabe des Volksblatts und der Einrichtung der Friedensrichter. Noch ist ein Brief des Bischofs von Sitten beigefügt, welcher über diesen Eid der Geistlichkeit nähere Auskunft giebt und die Berichte Nuzets über die wichtige Eidleistung bestätigt.

Die Verwaltungskammer des Cantons der Waldstätte dankt für die Auswahl Luzerns zum Hauptort Helvetiens, weil dadurch wahre Aufklärung und Unabhängigkeit an die neue Konstitution in ihrem Canton werde befördert werden. (Man klatscht.)

Der Oberrichtshof übersendet einen Entwurf seiner eignen innern Organisation. Escher sagt, auch ohne die öftern Einladungen des Direktoriums, die Organisation Helvetiens so sehr als möglich zu beschleunigen, muß es jedem auffallend seyn, daß in dem gegenwärtigen Augenblick die Organisation von der größten Dringlichkeit ist, und daß auch unvollständige fehlerhafte Organisationsvorschläge immer noch besser sind als gar keine, weil dann allmählig mit mehr Mühe an ihrer Ausbesserung wird gearbeitet werden können, daher ist es jetzt Pflicht, Vorschläge, welche im Ganzen betrachtet, gut ausgearbeitet sind, mit so wenig Aufschub als möglich anzunehmen und in Wirksamkeit zu setzen. Ich fodere also, daß dieser

Entwurf einer Commission übergeben werde, die in 2 Tagen uns anzeige, nicht ob derselbe ganz vollkommen sey, sondern ob er den allgemeinen Grundsätzen der Verfassung und des Rechts nicht widerspreche und also ruhig angenommen werden könne, bis einst Zeit vorhanden ist, auf mehr Vollkommenheit Anspruch zu machen. Huber folgt Eschera, und wünscht, daß die allgemeine Organisationscommission hiermit beauftragt werde. Cartier folgt der Verweisung in diese Commission, will aber erst Samstags Rapport haben und das Gutachten ganz pünktlich untersuchen. Carrard anerkennt die Dringlichkeit der Sache, allein, da hiervon die Ehre, und selbst das Leben der Mitbürger abhängen könne, so folgt er Cartier. Koch folgt Eschern, weil überhaupt der Gang unsrer Verhandlungen zu kleinlich ist, und wir wegen unbedeutenden Gegenständen oft ganze Tage verlieren; hierüber können wir dem Beispiel der französischen Republik folgen, welche anfänglich auch nicht jeden weitläufigen Gesetzesvorschlag auf das sorgfältigste ausfeilte, sondern einzig untersuchte, ob sie im Ganzen den allgemeinen Grundsätzen nicht widersprechen; von unsrer schleunigen Organisation hängt das Wohl des Vaterlandes ab, also muß mit mehr Wirksamkeit als bisher gearbeitet werden. Huber unterstützt nochmals Escher's Antrag, stimmt aber zu 6 Tag Zeit für die Commission, welche ihn bearbeitet, und will derselben auch noch die Commissionen der Civil- und Criminalgerichtspflege beordnen; dieser letzte Antrag wird angenommen.

Secretan im Namen der Reglementscommission legt einen neuen Entwurf über den Abschnitt der geschlossenen Sitzungen der Ráthe vor. Die hauptsächlichsten Abänderungen bestehen darin: 1) Statt alle Finanzangelegenheiten in geschlossenen Sitzungen behandeln zu lassen, nur die Auslagengegenstände heimlich zu behandeln. 2. In geheimen Sitzungen behandelte Gegenstände, die als Gesetze öffentlich bekannt werden, sollen in das Tagblatt eingerückt werden. 3. Sollen die SS wegen Verpflchtung der Mitglieder zu Heimhaltung der Verhandlungen in geschlossener Sitzung, bis sie durch einen Schluß der Versammlung davon entledigt werden, ganz ausgelassen werden. 4. Der Präsident jedes Rathes soll das Siegel desselben in Verwahrung haben, so lange er seine Stelle bekleidet.

Escher begehrt in Rücksicht der ersten vorgeschlagenen Aenderung, Beibehaltung unsers ersten Beschlusses; er glaubt, Finanzsachen sollen nur deswegen heimlich behandelt werden, um unsern Nachbarn keine bestimmte Kenntniß unsrer Kräfte zu verschaffen, also wäre eher Grund vorhanden, allgemeine Finanzgegenstände heimlich und dagegen die Auflagen öffentlich zu behandeln, damit das Volk von unsrer Sorgfalt hierüber unterrichtet, und wenn wir Mangel an

genauen Kenntnissen bemerken lassen, man in Stande gesetzt werde, uns Angaben mittheilen zu können. Huber folgt in Rücksicht der Grundsätze Eschern, er glaubt aber, man könnte sich nur auf die Einladung des Directoriums verlassen, einen Gegenstand in g. schloßner Sitzung zu behandeln, oder aber, wenn dieser nicht angenommen wird, so wünscht er zu bestimmen, daß alle wichtige Finanzsachen auf diese Art behandelt werden. Secretan glaubt, man könnte dem Vorschlag der Commission noch beifügen: „und allgemeine Finanzgegenstände.“ Kuhn glaubt, da unsre Stärke nicht von dem Reichthum, sondern von der Einigkeit der Nation abhängt, und da heimliche Behandlung der Abgaben nur wegen Verhütung des Agiotages nöthig sey, so müsse dieser d. des Gutachtens angenommen werden. Koch folgt Secretan. Zimmermann folgt Huber. Huber's und Secretan's Anträge werden gemeinschaftlich angenommen. Die 3 übrigen vorgeschlagenen Abänderungen des ersten Beschlusses werden angenommen.

Escher fodert den Rapport der Militaircommission als eine der dringendsten Angelegenheiten, welche schon vor 3 Tagen an der Tagesordnung war. Herzog vertheidigt die Commission über diese Versäumnis durch Abwesenheit und andere dringende Geschäfte ihrer Mitglieder. Escher beharrt, weil die Commission den Auftrag hat, unausgesetzt und mit Beiseitesetzung ihrer übrigen Geschäfte zu arbeiten. Der Commission werden noch 3 Tage Aufschub gestattet.

Carmintran trägt im Namen einer Commission darauf an, der Gemeind Kerferz die von den ehevorigen Regierungen ihr zugesprochenen 8 Jucharten Moorland, anzuweisen und zu übergeben. Escher unterstützt den Antrag der Commission und begehrt einzig Verbesserung der schlechten deutschen Redaction. Trösch folgt; eben so auch Kuhn. Carrard sieht Schwierigkeiten in der Annahme des Gutachtens, weil sich einige Gemeinden wagen, ihrem Weidrecht auf diesem Moos zu widersetzen. Carmintran vertheidigt das Gutachten, weil diese Gemeinden schon von der vorigen Regierung mit ihren Ansprüchen abgewiesen wurden. Das Gutachten wird angenommen.

Carmintran schlägt im Namen einer Commission vor, den Verkauf, welchen das Kloster Engelberg von einem Haus in Luzern machte, während es schon im Sequester lag, zur Untersuchung und Bestimmung der Luzernischen Verwaltungskammer zu übergeben. Das Gutachten wird angenommen.

Suter begehrt schriftlich wegen Krankheit, 8 Tag Urlaub. Genehmigt.

(Die Fortsetzung im 132. Stück.)

Der schweizerische Republikaner.

Hundert zwei und dreissigstes Stück.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 20. August.

(Fortsetzung.)

Roch bemerkt, daß ungeachtet der Dringlichkeit der Organisation des Militärwesens noch kein Kriegsminister ernannt sey, da doch zur Beschleunigung der Arbeiten über diesen Gegenstand, ein solcher sehr nothwendig wäre; er begehrt daher Einladung an das Direktorium, einen Kriegsminister zu ernennen. Rubin sagt: Wir haben einen Kriegsminister, aber er ist in Egypten, nemlich der in fränkischen Diensten stehende General Reynier; daher sollte das Direktorium eingeladen werden, inzwischen einen fähigen Mann an diese Stelle zu setzen. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Zimmermann fodert schleunigen Rapport der Commission über Weinschenken. Huber begehrt noch 6 Tag Zeit für diese Commission. Angenommen und statt Suter der Commission beigeordnet: Cartier.

Deloës fodert, daß alle Mitglieder dem Gesetz gemäß, in der Amtskleidung erscheinen. Huber will, daß man die Amtskleidung bei der Eröffnung der Sitzungen in Luzern allgemein trage. Roch fodert Beibehaltung des Dekrets über diesen Gegenstand. Das Dekret wird zurückgenommen. Roch fodert, daß keine Zeit bestimmt werde, wenn die Amtskleidung getragen werden soll, weil diese Gesetze doch nicht beobachtet werden. Rubin bezeugt, daß nicht Verachtung des Gesetzes, sondern Unmöglichkeit schon einen gestifteten Kragen sich zu verschaffen, ihn an der Beobachtung des Gesetzes hindere. Marcacci bittet auch um Aufschub, weil die italienischen Deputirten diese Zeitbestimmung nicht kannten und in der Unmöglichkeit waren, sich ihre Amtskleidung zu verschaffen. Schoch sagt, wenn wir bezahlt werden, so ist billig, daß wir uns goldne Kragen machen lassen, aber so lang der Staat nicht Geld hat uns zu zahlen, so ist auch natürlich, daß jeder in seinem gewohnten Kleid erscheine. Das allgemeine Tragen der Amtskleidung wird auf den 21 Sept. festgesetzt.

Senat, 20. August.

Hoch legt schriftlich die von ihm ehegestern schon reclamirten Daten aus der Basler Revolutionsgeschichte, die in der Einleitung des Senatsprotokolls erwähnt seyn sollten, vor; nach denselben ist der Freiheitsbaum zu Liestal am 18. Januar, und also früher als in der Waadt gepflanzt worden. Muret will

den Kanton Basel auf keine Weise beeinträchtigen, aber schon am 13. Januar haben die Deputirten der Gemeinden des Waadtlandes sich vereinigt, die Grundlage der Revolution und der Waadtländischen Nationalversammlung gelegt; man soll also beide Thatfachen ins Protokoll aufnehmen. Hoch erwidert: Schon den 2ten Januar habe das Basler Landvolk die Landobögte verjagt, und am 13. seine feierliche Deklaration für Freiheit und Gleichheit der Stadt übergeben. Mittelholzer fodert Tagesordnung; es sey nicht darum zu thun, eine Geschichte der Revolution zu schreiben, also sollen wir auch diesem Antrag ein Ende machen. Hoch besteht auf seinem Antrage. Rubli: Wann wir alle solche Nebenangelegenheiten in unser Protokoll einrücken wollten, so griffen wir den Geschichtschreibern in's Handwerk; auch die alten demokratischen Stände könnten dann Anforderungen machen; Wir Glarner haben ohne Zuthun von Frankreich, schon im Jahr 1388 für Freiheit, Gleichheit und Menschenrechte gestritten; ich verlange davon auch ehrenvolle Meldung. Erauer will das von Hoch angeführte Datum einrücken lassen. Lütthi v. Langn. glaubt, das Protokoll sollte durchaus nur mit den Sitzungen seinen Anfang nehmen; das übrige gehöre dem Historiker; übrigens sey in seinem, wenn schon schlechten Orte, bereits im December ein Comité errichtet worden, das sehr viel Gutes gestiftet und Schlimmes verhütet habe. Usteri bittet, daß man doch nicht gar von Comites zu sprechen anfange, er würde sich sonst — in Abwesenheit seiner Kollegen Bodmer und Stapfer — genöthigt sehen, für das sehr bekannte Comité zu Stäfa die Priorität zu reklamiren. Er glaubt aber es könne von Comites hier überall nicht die Rede seyn, und bittet den Senat sich an den Auftrag den er seiner Commission gab zu erinnern; sie sollte nicht bloß das Protokoll mit der ersten Sitzung eröffnen, sondern eine Erzählung der verschiedenen Zusammenkünfte der Deputirten im Gasthofe zum Löwen, ehe man sich constituirte, liefern. Nun fand die Commission nothwendig, anzugeben, wie und wozu die Deputirten allmählig in Arau eintrafen, und dafür war die Erwähnung der vorzüglichsten und bekanntesten Ereignisse unserer dießjährigen Revolution nothwendig. Man soll also Hochs berichtiges Datum aufnehmen und über alles andere zur Tagesordnung gehen. Fornerod erneuert seine Geschichte von Wilsisburg; wenn man diese nicht einrücke, so soll man auch alles andere wegstreichen. Mürger verlangt Tagesordnung; man soll lieber jetzt die Revolution fortsetzen und dem Publikum zei-

gen das sie gemacht ist. — Usteris Antrag wird angenommen.

Ein an den Senat gerichteter anonymer Brief wird ungelesen auf die Seite gelegt.

Die Discussion über den Zehenden und Feodals abgabenbeschluss wird eröffnet. — Auf Meyers v. Arbons Antrag sollen die Mitglieder der Kommission zuerst, und auf Crauer und Fornerods Antrag soll jedes Mitglied zweimal reden können.

Meyer v. Arbon: Es wird dem Senat erinnerlich seyn, daß ich als Mitglied der Kommission dem Gutachten derselben nicht unbedingt, wohl aber der Verwerfung des Beschlusses beipflichtete. Ich will keineswegs in die Untersuchung eintreten, ob die Zehenden eine Abgabe oder eine Schuld sind? Welches von beiden der Fall seyn mag, so fragt sich's, ob die gegenwärtigen Besitzer ihn rechtmäßig an sich gebracht, und ihr Eigenthumsrecht beweisen können? sobald dieß ist, so müssen sie entschädigt werden; wer soll aber entschädigen? Gerne würde ich dem Staat entschädigen lassen, allein wenn er es thun soll, so fragt es sich, aus welchen Quellen? Die Zehndpflichtigen müssen dem Staat diese Quellen liefern. So sehr ich diese Beschwerden des Landmanns abgeschafft wünsche, so machen mir allgemeine Pflichten es doch unmöglich, den Beschluß, so wie er ist, anzunehmen; das Halbe vom Hundert ist keine Entschädigung, kein Äquivalent; der Staat wird dabei zu sehr geschädigt; die Grundzinse sollten etwas höher angeschlagen werden. — Der allzugroßen Strenge des Kommissionsgutachtens kann ich um so weniger beipflichten, als dasselbe auch sogar die Erbschätze will abgekauft wissen, die längst schon als Personalfeudalrechte aufgehoben sind.

Läthi v. Sol. Mein Vorgänger erkennt die Zehenden für Schuld an, indem er Eigenthümer derselben anerkennt; wo ein Gläubiger ist da muß auch ein Schuldner seyn, und es ist gar nicht die Frage: ob der Zehenden bei seinem Ursprung eine Abgabe war, sondern ob derselbe in Kauf und Verkauf gekommen, geerbt, getauscht, verschenkt worden sey; in diesem Fall muß er als Eigenthum, und kann nicht als Auflage angesehen werden. Wann der Staat durch irgend ein Mittel, alle Zehenden an sich kaufen könnte; dann könnte man ihn als allgemeine Auflage ansehen; dann könnte ihn der Staat aufheben und andere Auflagen an seine Stelle setzen. — Der Finanzminister glaubt ein solches Mittel gefunden zu haben; er will ein allgemeines gleichförmiges Steuersystem errichten; daneben die Zehndpflichtige vier Jahre durch noch den Zehenden zahlen lassen, daraus eine Loskaufungskasse errichten, die Privatzehndbesitzer entschädigen und hernach den Zehenden aufheben; — dieß ist auch meine Meinung. Aber die Resolution ist verwerflich, indem sie keine Entschädigung gewährt, und dem Staat ungeheure Schulden aufwälzt. — Meyer von

Arbon hat übrigens Bemerkungen gemacht, die alle in dem Bericht der Kommission enthalten, ob freilich nicht alle Bemerkungen des Berichtes die seinen sind.

Muret: Ich will meine Meinung über eine Frage auseinandersetzen, über welche das Publikum wie die Räte sehr ungleich denkt. Ganz unparteiisch, ich darf es sagen, und in einer solchen Lage, die es meinem besondern Interesse gleichgültig seyn läßt, ob Zehenden und Bodenzinse auf die ein oder andere Weise loskäuflich erklärt werden, frei von jedem fremden Einfluß, und eben so entfernt durch Drohungen von einer oder Lobsprüche von anderer Seite, geleitet zu werden, habe ich kaltblütig die wichtige Frage, die uns vorgelegt ist, geprüft, und das Resultat meiner Prüfung ist, daß ich nicht anders kann, als die Resolution des großen Rathes annehmen.

Nicht als ob ich dieselbe für fehlerfrei ansehe, und allen ihren Grundsätzen beipflichte; ihrer Abfassung mangelt gehörige Klarheit und Bestimmtheit; die Last welche sie der Nation auflegt scheint mir groß zu seyn; ich werde mein System über Art und Preis der Loskaufung darlegen, vorher aber einige Bemerkungen über die Natur der Abgaben, so Gegenstand des Beschlusses sind, machen.

Die Fortsetzung im 133sten Stük.

Bericht der Militärkommission über die Einrichtung eines stehenden Truppencorps, dem großen Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik, den 21sten August 1798, vorgelegt. (Am 27 August vom großen Rath und am 4. September vom Senat angenommen.)

Der große Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

An den Senat.

In Erwägung, daß es dormalen eines der dringendsten Bedürfnisse sey, so geschwind als immer möglich eine bewaffnete Macht zu errichten, durch welche die allgemeine Polizei, Ruhe und Ordnung im Innern der Republik gehandhabt, die Sicherheit der Straffen befördert, die Vollziehung der Gesetze gegen den allfälligen Widerstand Uebelgesinnter aller Art, durchgesetzt, und aufrührerische Unernehmungen nicht nur unterdrückt, sondern denselben kräftig vorgebogen werden könne;

In Erwägung, daß diese bewaffnete Macht auf dem Fuß von stehenden Truppen gesetzt werden müsse, um einerseits durch Uebung, und daheriger Geschwindigkeit, zu ersetzen, was ihr an Zahl gebricht, anderseits dann, um beständig zu ihren Berrichtungen bereit zu seyn;

In Erwägung, daß aber eine vollständige, systematische Organisation des Militärs, sowohl politische Angaben erheischt, die dormalen noch gebrechen, als aber besonders denn auch mit ruhiger Ueberlegung und vielem Zeitaufwand entworfen werden muß; hingegen aber eine sogenannte Legion oder aus mehreren Waffen zusammen, im Verfolge jeder Umschmelzung fähig ist.

Daß ferner nicht das gewöhnliche Verhältnis der Reuterrey gegen die Infanterie bey dieser Legion beobachtet werden könne; weil 1) Reuterrey die zweckmäßigste Truppe zur Habung der innern Sicherheit ist; weil sie 2) zu schneller Mil-